

Die Freiburger Sprachencharta

Autor(en): **Bertschy, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

● Wie steht es z.B. mit der Beugung von *Adjunkt* in den verschiedenen kantonalen und städtischen Beamten- und Besoldungsverordnungen?

km

Die Freiburger Sprachencharta

Von Anton Bertschy

Am 7. Oktober 1969 hat der Staatsrat des Kantons Freiburg an einer Pressekonferenz, an der Freiburger Journalisten, Vertreter des Radios und des Westschweizer Fernsehens teilnahmen, die Sprachencharta des Freiburger Instituts bekanntgegeben. Die „Freiburger Nachrichten“ maßen dem Werk tags darauf europäische Bedeutung zu; die Deutschfreiburgische Arbeitsgemeinschaft, meinten sie, habe damit einen ihrer schönsten Erfolge errungen. Gonzague de Reynold, einer der geistigen Väter der Charta, hat diese in der „Tribune de Genève“ (vom 1./2. November 1969) selbst vorgestellt und geschrieben: „Wir haben dem Kanton Freiburg und der Schweiz den Sprachenstreit, der den Geist zersetzt, ersparen wollen. Sprachenstreiten bin ich während meines langen internationalen Wirkens oft begegnet. Sie schädigen das Denken und beeinträchtigen sogar die Sprache.“

Entstehung

Wie ist die Freiburger Sprachencharta entstanden? Am 25. März 1962 hat die Deutschfreiburgische Arbeitsgemeinschaft, die 1959 gegründet worden war, um das kulturelle Leben Deutschfreiburgs zu beleben und seiner Bevölkerung Rechte zu erhalten, ohne die sie nicht gleichberechtigt gewesen wäre, dem Staatsrat eine Petition eingereicht. Die Behörden wurden eingeladen, das freiburgische Sprachenrecht auf den eidgenössischen Stand zu bringen und durch eine zweckmäßige Auswahl der Beamenschaft und verbindliche Weisungen die Gleichstellung der beiden Kantonssprachen praktisch zu verwirklichen. Zudem sollten sechs Sofortmaßnahmen getroffen werden: Durchführung der Zweisprachigkeit im Formular- und Wegweiserwesen. Einführung der Zweisprachigkeit in der Kantonsgerichtsschreiberei, Einsetzung einer deutschen Unterabteilung der Studienkommission für die Schulen Katholisch-Deutschfreiburgs, Einsetzung eines deutschen Abteilungschefs im Erziehungsdepartement und Schaf-

fung eines vollständig deutschen Ausbildungsganges für deutschsprachige Lehrerinnen.

Unauffällig wurde die eine und andere dieser Sofortmaßnahmen verwirklicht.

Von der Petition aber sprach der Staatsrat während Jahren nicht. Erst die Mahnungen der auswärtigen, nicht eigentlich der einheimischen Presse, eine Staub aufwirbelnde Fernsehsendung, das keimende Selbstbewußtsein Deutschfreiburgs, das Wachsen der Arbeitsgemeinschaft, die Wahlkämpfe des Jahres 1966, welche die konservative Partei in die Angst stürzte, die Mehrheit zu verlieren, und die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgemeinschaft und Freiburger Institut brachten endlich die Wende. Am 8. März 1968 nahm die neue Regierung Stellung zur Petition und erklärte unter anderem: „Es trifft zu, daß die Sprachenfrage in unserem Kanton verfassungsrechtlich, gesetzlich und in der Praxis noch nicht befriedigend geregelt ist... Wir sind entschlossen, die Sprachenfrage in unserem Kanton in gerechter und sachlicher Weise eingehend zu prüfen und einer gerechten Lösung entgegenzuführen. Dabei sind wir auf die aufbauende Mithilfe aller Kreise und insbesondere der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft angewiesen.

Wir erwähnen in diesem Zusammenhang auch die Eingaben des Freiburger Instituts vom 4. März 1966 und 28. November 1967 mit dem Anerbieten, im Rahmen seiner Sprachenkommission die sich stellenden Fragen zwecks Ausarbeitung konkreter Vorschläge eingehend zu prüfen und abzuklären. Die personelle Zusammensetzung der Sprachenkommission, in welcher auch Ihre Arbeitsgemeinschaft angemessen vertreten ist, bietet unseres Erachtens volle Gewähr für eine objektive Untersuchung, so daß es sich erübrigt, unsererseits weitere Personen oder Ausschüsse mit den gleichen Studien zu beauftragen.“

Die Sprachenkommission des Freiburger Instituts, die die Sprachencharta ausarbeitete, war 1964 eingesetzt worden. Im gleichen Jahr hatten Arbeitsgemeinschaft und Freiburger Institut einen Bundesvertrag geschlossen. Der Sprachenkommission gehörten an: Gonzague de Reynold als Präsident der Freiburger Instituts, Peter Boschung als Obmann der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft, dann Paul Aebischer, Auguste Overney, Jean Humbert, Hans Beat Friolet, Arno Aeby und Eric E. Thilo.

Inhalt

Die Sprachencharta hat vier Kapitel.

Das erste klärt einige Grundbegriffe.

Das zweite spricht von der Bedeutung und vom Wert der Spra-

chen; es erwähnt ihre hierarchische Ordnung; es weist auf Vor- und Nachteile, Schwierigkeiten, Verpflichtungen, Gefahren und den Auftrag hin, die mit der Zweisprachigkeit eines Gemeinwesens verbunden sind.

Das dritte Kapitel heißt „Naturrechtliche Grundsätze“. Es betont die Gleichwertigkeit der Sprachen und verurteilt den sprachlichen Nationalismus und Imperialismus, auch wenn sie sich als bloße Bequemlichkeit oder als Vereinheitlichungsbestreben unter Berufung auf zahlenmäßige Überlegenheit tarnen.

Das letzte Kapitel enthält öffentlich-rechtliche Grundsätze. Hier wird auf das Territorialprinzip hingewiesen und von der Geschichtlichkeit der Sprachen, von reinen Sprachgebieten und Mischzonen gesprochen. Der letztere Begriff ist wichtig für die freiburgischen Verhältnisse. Im Seebezirk gibt es keine eigentliche Sprachgrenze, sondern einen breiten Gebietsgürtel, in dem sich Deutsch und Welsch vermischen. „Die Mischzone“, sagt deshalb die Sprachencharta, „ist das einzige Gebiet, wo mehrere Sprachen gleicher Rangstufe gleichzeitig Amtssprachen sein können.“ Und: „Die Mischzone ist auch das einzige Gebiet, wo sich die Rechte der Amtssprachen infolge natürlicher Bevölkerungsverschiebungen verändern können.“ Damit ist das vierte Kapitel noch nicht beendet. Es erwähnt auch die Pflichten der Behörden gegenüber alten und modernen Hochsprachen, Mundarten und Sondersprachen; es unterscheidet die geschichtliche, die ehemalige, die teilweise und die vollständige Zweisprachigkeit eines Gebietes; es umschreibt die rechtliche Stellung der Fremdsprachen.

Bedeutung

Die Charta, findet „Der Bund“ (9. November 1969), mütet auf den ersten Blick sehr akademisch an, und manche Formulierungstöne mehr literarisch als öffentlich-rechtlich, offenbar seien in der Sprachenkommission die Sprachgelehrten und Sprachfreunde und nicht der einzige Jurist tonangebend gewesen: immerhin erfülle sie möglicherweise doch einen guten Zweck.

Ganz gewiß doch, und zwar aus folgenden Gründen: Einmal ist die Charta als Dokument eine Pionierleistung. Sie ist von der Pro Helvetia als „Markstein in der Entwicklung des Sprachenrechts“ und von Guy Héraud als „sehr wichtiges Dokument“ bezeichnet worden (vgl. *Der Deutschfreiburger*, Mitteilungsblatt der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft, Nr. 17, 1970, S. 5 ff.)

Dann muß man hervorheben, daß hier Vertreter einer romanischen Mehrheit mitgeholfen haben, die Begehren einer deut-

schen Minderheit zu begründen. Gonzague de Reynold sagte an der Pressekonferenz vom 7. Oktober 1969: Was reden wir von einer Minderheit im Kanton Freiburg? Wer einen Kulturkreis hinter sich hat, ist nicht Minderheit. Wir sind dazu geschaffen, uns zu verstehen.

Ferner: Weil die Freiburger Sprachencharta jeden sprachlichen Nationalismus und Imperialismus überwindet, kann sie als zeitgenössischer schweizerischer Beitrag zur Lösung von Minderheitsproblemen gelten.

Schließlich wird sie die Grundlage für den Ausbau des freiburgischen Sprachenrechts bilden. „Die zuständigen Behörden“, ließ der Staatsrat durch seinen Präsidenten am 7. Oktober 1969 erklären, „werden sich ihrer bedienen, um die freiburgische Sprachenfrage zu prüfen und richtige und gerechte verfassungsrechtliche, gesetzliche und administrative Lösungen vorzubereiten.“

Dabei wird es noch verschiedene Widerstände zu überwinden geben. Das zeigt ein kleiner Vorfall, über den die „Freiburger Nachrichten“ nur vier Tage nach der Bekanntmachung der Sprachencharta berichtet haben: Ein Deutschfreiburger hatte in der Stadt Freiburg sein Auto falsch parkiert und einen Bußenzettel erhalten. Der Verkehrssünder schickte diesen an das Oberamt der Stadt Freiburg, das bekanntlich ein Drittel Deutschsprachige zählt, zurück, mit der Bitte um Übersetzung. Gestempelt und unterschrieben kam aber der französische Bußenzettel zurück mit der Meldung: Monsieur, pour la traduction, veuillez passer à la gendarmerie à Tavel. La langue officielle à Fribourg est le français. Auf deutsch: Wenden Sie sich für die Übersetzung an den Polizeiposten Tafers. In Freiburg ist Französisch die offizielle Sprache. (Auf Proteste hin bedauerte der Oberamtmann des Saanebezirkes die Entgleisung einer Angestellten.)

Dank der Sprachencharta und dem Einfluß der Arbeitsgemeinschaft besinnt sich Freiburg neu auf seine Vermittlerrolle zwischen Deutsch und Welsch. Vermöchte es sie auch zu spielen, eine neue Epoche freiburgischer Geschichte höbe damit an.

Stilistik auf der Oberstufe der Volksschule

Von Albert Schwarz

Wir setzen auf den beiden folgenden Seiten den Vorabdruck ausgewählter Arbeitsblätter aus dem kommenden Lehrmittel des Kantons Zürich fort und laden die Lehrer unter unsern Lesern ein, sie zu erproben und ihre Erfahrungen, Anregungen und Kritik dem Verfasser (Dorfstraße 12, 8954 Geroldswil) zukommen zu lassen.